

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Lockhausen

1. Räumlicher Geltungsbereich und Planungsziel

Konkreter Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war es, den notwendigen Bau einer neuen Hauptfeuerwache planungsrechtlich zu sichern. Das bisherige Gebäude der Hauptfeuerwache an der Oerlinghauser Straße 95 wurde vor ca. 40 Jahren in Betrieb genommen und entspricht heute nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Einrichtung und den neuen Vorgaben der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“, die im April 2012 in der aktuellen Fassung erschienen ist. Die folgenden Punkte zeigen die bestehenden Mängel des aktuellen Standorts der Hauptfeuerwache auf:

- unzureichende Verkehrsanbindung (u.a. Zufahrt, Parkplatzsituation, Begegnungsverkehr zwischen ausrückenden Einheiten und Anfahrt der nachalarmierten Kräfte)
- erhebliche Kapazitätsprobleme hinsichtlich des stark gestiegenen Personaleinsatzes
- Inkompatibilität zwischen vorhandener Bausubstanz und neuen Einsatztechniken (z.B. Fahrzeugkonzept)
- gravierende bauliche Mängel
- zwingend erforderlicher Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und der Hygiene
- Optimierungsbedarf bei der Einhaltung der definierten Hilfsfristen

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe ist ca. 3,7 ha groß. Es liegt im Bereich der östlichen Gemarkungsgrenze von Werl-Aspe und grenzt am Ortsteil Schötmar an. Aktuell ist der Bereich Teil einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich östlich des Hauptfriedhofs an der Lockhauser Straße befindet.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 84 tlw., 265 tlw., 438 sowie 463 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Werl-Aspe. Die Umgrenzung des Plangebiets wurde konkret auf die benötigte Fläche für den Neubau der Feuerwache, die Flächen für den Ausgleich und die Erschließung bezogen, da es einer Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung für die umliegenden Flächen aktuell nicht bedarf. Durch die gewählte Größe des Geltungsbereichs kann der benötigte Ausgleich für die Hauptfeuerwache innerhalb des Bebauungsplans vorgehalten werden.

2. Übersicht über den Verfahrensablauf mit Behandlung der Stellungnahmen

Der Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ wurde im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Planung- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.08.2017 bis 09.10.2017.

Während der **frühzeitigen Beteiligung** sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Von den Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden sieben relevante

Stellungnahmen abgegeben. Die **Bezirksregierung Detmold** verweist u.a. auf die Lage des Plangebietes im Heilquellenschutzgebiet. Der **Geologische Dienst** informiert u.a. über die Bodenverhältnisse sowie zahlreiche Auskunftssysteme. Die Stellungnahme des **Kreis Lippe** beinhaltet die Themen Wasser- und Abfallwirtschaft, Boden- und Immissionsschutz, Zufahrten zur Lockhauser Straße, Vermessung und Kataster sowie Wasserwirtschaft. **Straßen.NRW** informiert über den geplanten Ausbau der B239n, die derzeit geplante neue Straßengebietsgrenze sowie die erforderlichen Abstimmungen. Der **LWL Archäologie** verweist auf mögliche archäologische Fundplätze im Plangebiet und diesbezüglich erforderliche Untersuchungen. Weitere Stellungnahmen wurden vom **Lippischen Heimatbund** und dem **Deutschen Wetterdienst** vorgetragen.

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die **öffentliche Auslegung** des Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.12.2018 bis 01.02.2019. Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden sieben relevante Stellungnahmen abgegeben. Die **Westnetz GmbH** verweist auf die Lage einer Erdgashochdruckleitung außerhalb des Plangebietes hin. Der **Geologische Dienst** gibt Hinweise bezüglich des Ersatzes von Mutterboden und von „aufgeweichten“ Böden durch geeignetes Material sowie zur Anpassung der Gründung und der Bauwerksabdichtung durch einen Baugrundsachverständigen. Die Stellungnahme des **Kreises Lippe** bittet um Ergänzung des artenschutzfachlichen Fachbeitrages und äußert sich zu den Themen Abfallwirtschaft, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Erhalt von Bepflanzungen sowie Regelungen zur Gehölzbeseitigungen. **Straßen.NRW** spricht sich für eine Reduzierung des Geltungsbereichs und der betreffenden Nutzungen aus. Außerdem wird darum gebeten verschiedene Festsetzungen zu ergänzen (u.a. Baufenster, Sichtdreiecke, Anbauverbotszone). Die **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** verweist auf vorhandene Richtfunktrassen und bittet entsprechende Festsetzungen zum Schutz der Trassen vorzusehen. Eine Stellungnahme wurde vom **Lippischen Heimatbund** u.a. zu den Themen Erschließung, Umsetzung des Vorhabens, Verkehrssicherheit, Lärmimmissionen, Abwasserentsorgung sowie Löschwasser eingebracht. Der **Deutsche Wetterdienst** gab zudem einen Hinweis zum Thema Klima.

Durch Änderungen während der Planung in den folgenden Bereichen wurde eine erneute öffentliche Auslegung notwendig.

Regenrückhaltebecken

Das Niederschlagswasser kann im vorhandenen Baugrund vor Ort nicht versickert werden. Daher war ursprünglich die Ableitung des anfallenden Regenwassers in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Lockhauser Straße vorgesehen. Im Zuge der Planung wurde jedoch bekannt, dass eine weitere Option der Regenwasserentsorgung zur Verfügung steht. Das Regenwasser soll nun in einem Regenrückhaltebecken (RRB) gesammelt und über einen naturnahen, offenen Ablauf in einen Entwässerungsgraben abgeleitet werden, welcher nördlich des Plangebietes verläuft.

Umweltbericht und Ausgleichsflächen

Aufgrund der Einplanung des RRB mussten die Ausgleichsflächen angepasst und somit die Bilanzen und der Ausgleich neu berechnet werden. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet. Trotz der Flächenanpassungen können die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt weiterhin in vollem Umfang innerhalb des Plangebietes hergestellt werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Lippe wurde eine Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt. Die ergänzende Untersuchung hatte eine keine Änderung auf das ursprüngliche Fazit des Fachbeitrages. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bezogen auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die darin aufgeführten Tierarten ausgeschlossen werden können.

Straßengebietsgrenze

Die bisher dargestellte Straßengebietsgrenze von Straßen.NRW zur B 239n wurde aus dem Bebauungsplanentwurf entfernt, da diese noch nicht gesichert vorliegt. Das Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der B 239n ist in diesem Bauabschnitt noch nicht begonnen worden. Eine sichere Planung wie oder wann der Ausbau stattfinden wird sowie zwingende Planungsbindungen für die Bauleitplanung bestehen zurzeit nicht.

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 die **erneute öffentliche Auslegung** des Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 11.06.2019 bis zum 12.07.2019 statt. Während der erneuten öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden sechs relevante Stellungnahmen abgegeben. Die **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** weist darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass das Gewässer, welches das Regenwasser aufnehmen soll, ein ausreichendes Fassungsvermögen hat. Der **Geologische Dienst** gibt Hinweise bezüglich des Ersatzes von Mutterboden und von „aufgeweichten“ Böden durch geeignetes Material sowie zur Anpassung der Gründung und der Bauwerksabdichtung durch einen Baugrundsachverständigen. Die Stellungnahme des **Kreises Lippe** äußert sich zum Erhalt der Baumallee, zu Zuwegungen zum Regenrückhaltebecken sowie zu den Themen Niederschlagswasserbeseitigung und Regelungen zur Gehölzbeseitigung. **Straßen.NRW** hat ausgeführt das in der vorliegenden Fassung keine Bedenken mehr zur Planung bestehen. Die **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** verweist auf vorhandene Richtfunktrassen und bittet entsprechende Festsetzungen zum Schutz der Trassen vorzusehen. Eine Stellungnahme wurde vom **Lippischen Heimatbund** u.a. zu den Themen Erschließung, Umsetzung des Vorhabens, Verkehrssicherheit, Lärmimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Ausgleichsbilanzierung eingebracht.

Bis auf redaktionelle Änderungen, wurden nach der erneuten öffentlichen Auslegung keine Änderungen der Planunterlagen vorgenommen.

Der Rat der Stadt hat über die eingegangenen Stellungnahmen im Gesamtverfahren beraten und die abschließende Abwägungsentscheidung getroffen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 02.10.2019 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt des Kreises Lippe am 25.10.2019.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht und Immissionsschutz

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beigefügt, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Als Grundlage für die Bewertung der

Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotop als Ausgangszustand sowie im Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne der darin abgebildete Zustand angenommen.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Aufgrund der bestehenden Bebauung im Umfeld und die Nutzung der Fläche für Landwirtschaft besteht eine deutlich anthropogene Prägung. Der landwirtschaftlich genutzte Bereich liegt in unmittelbarer Nähe zur Straße und weist, seiner Nutzung entsprechend, saisonal unterschiedliche Feldfrüchte auf.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie ein Umweltbericht wurden erstellt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von natürlichen Böden einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

In Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft werden die Auswirkungen des Vorhabens durch die Versiegelung von Fläche als erheblich angesehen. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der planerischen Stadtentwicklung durch die Inanspruchnahme von Freifläche, die im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen werden muss. In diesem Fall wurde dem Belang der planerischen Stadtentwicklung Vorrang gegeben, um die Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen zu können.

Darüber hinaus besteht für das Schutzgut Mensch eine Beeinträchtigung. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass die anteiligen Immissionsrichtwerte sowie die kurzzeitigen Geräuschspitzen Tags an allen Gebäuden im Umfeld der Planung eingehalten werden. In der Nacht wird der Immissionsrichtwert am Gebäude Lockhauser Straße 1 um 2 dB(A) überschritten. Ursächlich hierfür sind die Geräusche beim Einrücken der Einsatzfahrzeuge. Zudem werden an allen drei Gebäuden südlich des Planvorhabens die kurzzeitigen Geräuschspitzen in der Nacht bedingt durch das Entlüften der Bremsen der Einsatzfahrzeuge um bis zu 10 dB(A) überschritten. Die betroffenen Gebäude werden mittel- bis langfristig im Zuge der Planung zur B 239n entfallen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Einsatzdienste der Feuerwache im engen Zusammenhang mit einer Notsituation stehen. Gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die Abwehr von Gefahren ist bei einer Feuerwache standardmäßig der Fall. Die nächtlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, bzw. der kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen, dient zur Abwehr von Gefahren oder Notsituationen und sind notwendig. Hierbei sollte außerdem berücksichtigt werden, dass die drei betroffenen Gebäude infolge der von Straßen.NRW betriebenen Umplanung der B 239n mittel- bis langfristig entfallen werden. Aus diesen Gründen wird dem Belang zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und

Arbeitsbevölkerung Vorrang gegenüber dem Belang gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen gegeben, der von den Überschreitungen der Immissionsrichtwerte betroffen ist.

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen für die Fläche für Gemeinbedarf werden vollständig innerhalb des Plangebiets festgesetzt. Dazu wurden die Ausgleichsflächen G 1 und G 2 ausgewiesen. Die Fläche G 3 dient als Ersatz für die durch die neuen Planungen teilweise überlagerte Ausgleichsfläche F 8 aus dem zurzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1006 „Hauptfriedhof Werl-Aspe“. Die Fläche für Gemeinbedarf ist zudem durch Bäume, Sträucher und Hecken (G 1) umlaufend einzugrünen, um einen Sichtschutz zur angrenzenden sensiblen Friedhofsnutzung, der Ausgleichsfläche sowie zur geplanten Straße B 239n herzustellen. Die Lindenallee im Bereich des Friedhofweges ist weiterhin zulässig und soll erhalten werden.

Die Stellplätze für die Hauptfeuerwache werden unterirdisch angeordnet. Es wird jedoch auch wenige Besucherstellplätze oberirdisch geben. Üblicherweise wird eine direkte Eingrünung auf den Stellplatzflächen durch unterbrechende Pflanzbeete mit anzupflanzenden Bäumen gefordert, wie dies auch für den Bereich des Friedhofparkplatzes der Fall ist. Darauf wird im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf jedoch verzichtet, da die Stellplätze zum einen unterirdisch angeordnet werden und zum anderen sicherheitstechnische Gründe dagegensprechen. Um eine hohe Aufwertung der Ausgleichsflächen zu erzielen wird in der Ausgleichsfläche G 2 eine Streuobstwiese festgesetzt. Zusätzlich muss auf mindestens ein Drittel dieser Fläche eine Blumenwiese gesät und erhalten werden. Dadurch erhält die Ausgleichsfläche eine höhere Wertigkeit und unterstützt den Erhalt von Bienenvölkern, Insekten, Kleintieren und Vögeln aktiv mit. Die festgesetzten Pflanzvorgaben dienen dazu, um die Qualität und Quantität der Ausgleichsflächen sicherzustellen. Die festgesetzten Pflanzlisten beinhalten ausschließlich heimische, standortgerechte Arten von Bäumen und Sträuchern, um die heimische Flora und Fauna zu stärken.

Durch die festgesetzten Ausgleichsflächen werden die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, in Folge des geplanten Baus der Hauptfeuerwache, vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der Untersuchung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Ergänzend erfolgte eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen. Im Zuge des Planverfahrens war zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Individuen von geschützten Arten verletzt, getötet oder erheblich gestört werden könnten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Im Weiteren war zu überprüfen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten beseitigt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG). Bei der Prüfung war die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW¹ zu Grunde zu legen.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 11 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart vorliegen. Die Landschafts- und Informationssammlung des

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte auch zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Bluthänfling, die Feldlerche, den Feldsperling, den Gartenrotschwanz, den Girlitz, den Kiebitz, den Kuckuck, die Nachtigall, das Rebhuhn und den Star nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte. Daher erfolgte für diese planungsrelevanten Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II. Die Untersuchungen ergaben, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie der planungsrelevanten Arten, die in Stufe II vertiefend betrachtet wurden, unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen wird:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Um zukünftig auch Fledermäuse zu schützen, wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt, dass bei Rodung und Räumung von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten von baulichen Anlagen, in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, eine umweltfachliche Baubegleitung anwesend sein muss, um zu attestieren, dass die bauliche Anlage bzw. die Vegetation nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder als Quartier genutzt werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildelebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Flächen mit Bodenbelastungen

Nach dem Altlastenkataster des Kreises Lippe liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine Bodenbelastungsverdachtsflächen vor. Im Umfeld von ca. 200 m befindet sich jedoch eine

Verdachtsfläche, die näher betrachtet wurde, um das Gefährdungspotential bewerten zu können.

3918.011KR Altablagerung Friedhof Werl-Aspe

Direkt westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 1027 an die Altablagerung „Friedhof Werl-Aspe“. Die Altablagerung ist als Kieselrotfläche im Altlasten Kataster des Kreises Lippe verzeichnet. Die Kieselrotflächen der Altablagerung Friedhof Werl-Aspe sind jedoch als unbelastet eingestuft worden und eine Gefährdung von Schutzgütern ist ausgehend von der Fläche nicht zu erwarten.

4. Alternativstandorte

Die 2010/2011 durch einen externen Berater in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellte und am 27.06.2012 vom Rat beschlossene Fortschreibung des städtischen Brandschutzbedarfsplanes griff die Defizite der bestehenden Hauptfeuerwache auf und definierte den Brandschutzbedarfsplan als Handlungsgrundlage für die Aufgabenerfüllung der Stadt Bad Salzuflen gemäß Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Der Rat beauftragte die Verwaltung, objektive Entscheidungsgrundlagen für den Standort der hauptamtlichen Wache durch eine externe Standortanalyse und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu schaffen. Die daraufhin mit der Durchführung der Standortanalyse beauftragte Firma forplan Dr. Schmiedel GmbH favorisierte nach Messung der Hilfsfristen im Ergebnis den Standortvorschlag „Lockhauser Straße“. Die Verwaltung untersuchte die Modellvarianten „Provisorische Instandsetzung des vorhandenen Objektes an der Oerlinghauser Straße“, „Vollständige Sanierung auf dem derzeitigen Grundstück an der Oerlinghauser Straße“ und „Neubau am neuen Standort Lockhauser Straße“. Das, mit der Überprüfung beauftragte Planungsbüro kplan AG, Siegen kam in seiner Machbarkeitsstudie zum Projekt „Feuerwache Bad Salzuflen“ zu dem Ergebnis, dass der Standort an der Lockhauser Straße unter den Aspekten Sicherheit, technische Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit die nachhaltigere Planungsvariante darstellt. Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat sich in seiner Sitzung am 30.09.2015 für den Neubau der Feuerwache am Standort Lockhauser Straße ausgesprochen (Drucksache 210/2015).

5. Gesamtabwägung

Zur Sicherstellung des Schutzes und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Wüsten erforderlich. Die in diesem Zusammenhang hauptsächlich beeinträchtigten Belange des Immissionsschutzes, Landschaftsschutzes und Bodens werden daher zugunsten der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung abgewogen. Nach einer Prüfung nach geeigneten und verfügbaren Standorten, hat sich der Standort an der Salzufler Straße als derjenige herausgestellt, der die meisten Vorteile für die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und gleichzeitig die wenigsten Beeinträchtigungen sonstiger öffentlicher oder privater Belange mit sich bringt.

Bad Salzuflen, den 04.10.2019